

## Wahlausschreiben

### für die Wahl des Hauptpersonalrats in Gruppenwahl

(§§ 37, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)<sup>2</sup>

Gemäß § 52 LPersVG ist für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ein Hauptpersonalrat zu wählen.

Der Hauptpersonalrat besteht aus	<b>19</b>	Mitgliedern
Davon erhält		
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <sup>3</sup>	<b>12</b>	Mitglieder
die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	<b>1</b>	Mitglieder
die Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<b>6</b>	Mitglieder

Die Beamtinnen und Beamten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>3</sup> sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen

(Gruppenwahl, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist

(§ 15 Abs. 1 Satz 1 §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

	Insgesamt		Frauen		davon Männer		divers	
			Insgesamt	Prozentual	Insgesamt	Prozentual	Insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten im Geschäftsbereich Hochschulen des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit	16107	100%	8638	53,6%	7466	46,4	2	0,01%
Davon entfallen auf die								
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9990	100%	5742	57,5%	4247	42,5%	1	0,01%
Beamtinnen und Beamte	408	100%	274	67,2%	134	32,8%		
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5709	100%	2622	45,9%	3086	54,1%	1	0,02%

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) **für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge** beim **Hauptwahlvorstand** einzureichen

(§ 15 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

### **Die Frist beginnt am 17. März 2025**

(mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)

### **und endet am 04. April 2025, 15:00 Uhr**

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, d. h. bei

den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern <sup>3</sup>	von mindestens	<b>50</b>	wahlberechtigten Gruppenangehörigen
den Beamtinnen und Beamten	von mindestens	<b>21</b>	wahlberechtigten Gruppenangehörigen
den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	von mindestens	<b>50</b>	wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige<sup>6</sup> (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 Alternative 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5, §§ 32, 42 und § 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Der Hauptpersonalrat soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge<sup>4</sup>.

Wahlvorschläge,

- die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie § 8 Abs. 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),
  - nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) oder
  - auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG),
- sind ungültig (§ 10 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet am **06. / 07. und 08. Mai 2025** statt.

Die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den Hauptwahlvorstand findet

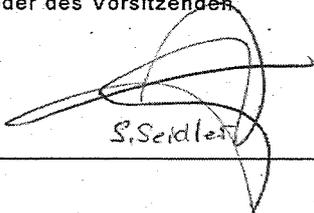
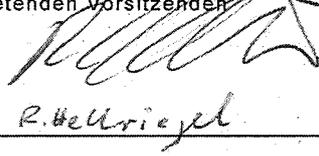
am (Datum) <b>15. Mai 2025</b>	von/bis (Uhrzeit) <b>10:00 – 13:00 Uhr</b>	in (Ortsangabe) <b>MWG, Mittlere Bleiche 61, 55122 Mainz, Raum 03 B12</b>
-----------------------------------	---	--

statt (§ 40 Abs. 3, §§ 42 und 46 WOLPersVG).

Ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz sind dieser Bekanntmachung beigelegt.

Das Wahlausschreiben ist am Tag seines Erlasses, d. h. am **17. März 2025**

in allen Dienststellen, ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs<sup>8</sup> des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit durch die örtlichen Wahlvorstände durch Aushang bekannt zu geben.

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
 S. Seidler	 R. Hellriegel	 H. Puschmann

Der örtliche Wahlvorstand bei der/dem

örtliche Dienststelle Universität Trier	Ort, Datum Trier, 13.03.25
--	-------------------------------

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

**Wählerverzeichnis:**

Ein Abdruck des für die örtliche Dienststelle aufgestellten und nach Gruppen aufgliedernden Verzeichnisses der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) liegt

vom/Datum 13.03.25	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit) während der üblichen Bürozeiten	in (Ortsangabe) <sup>9</sup> Pforte A/B Gebäude Pedelebüro, Campus II, Büro Wahlvorstand, Str. 52
-----------------------	-----------------------------------	--	---

zur Einsicht aus<sup>10</sup>.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden (§ 3 Abs. 1, §§ 32, 34 Abs. 2 Satz 1, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

<b>24. März 2025</b>
----------------------

**Bekanntgabe der Wahlvorschläge:**

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

<b>14. April 2025</b>
-----------------------

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

### Ort und Zeit der Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe findet für

	am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
die Beamtinnen und Beamten	06.05.25	10.00-15.30	Campus II Foyer Hauptgebäude
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <sup>3</sup>	07.05.25	10.00-15.30	Campus I Foyer Mensa
die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	08.05.25	10.00-15.30	Campus I Foyer Mensa

statt<sup>11</sup>.

### Briefwahl

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom örtlichen Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des örtlichen Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom örtlichen Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG)<sup>12</sup>.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

### Einsprüche und andere Erklärungen

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe) Campus I, 107 Gebäude, 57	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit) 8.00-13.00 Uhr
--	---

abzugeben.

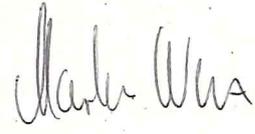
Anordnungen nach §§ 19 (falls Briefwahl für die Dienststelle oder Teile von ihr angeordnet ist), 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG:


Bemerkungen:


Die Stimmenauszählung durch den örtlichen Wahlvorstand findet

am (Datum) 08.05.2025	von/bis (Uhrzeit) 16.00 Uhr	in (Ortsangabe) Gebäude Nr. 32
--------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 und § 57 Satz 2 LPersVG sowie §§ 20, 32, 33 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 1, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden 	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden 	Unterschrift des dritten Mitglieds 
---	--	--

Bekannt gegeben durch Aushang <sup>13</sup> am <sup>7</sup> (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am
--	---------------

<sup>1</sup> Das Zutreffende ist anzukreuzen.

<sup>2</sup> Das Wahlausschreiben ist nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

- 3 Ggf. ist das Wahlausschreiben um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- 4 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 5 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Gruppenangehörige wäre.
- 6 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige, um bei großen Gruppen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 7 Die Daten müssen übereinstimmen.
- 8 Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen und Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten...).
- 9 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen..
- 10 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).
- 11 In den Fällen der §§ 19, 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 12 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).
- 13 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).